

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 16. April 2014	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8. Mai 2014
<p>Art. 2 Zweck und Ziele</p> <p>² Die Förderung des öffentlichen Verkehrs verfolgt namentlich folgende Ziele:</p> <p>a. den Anschluss des Kantonsgebietes an das nationale Netz des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten, weiter zu optimieren und auszubauen;</p> <p>b. alle Ortschaften gemäss Art. 5 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)¹⁾ an das Netz des öffentlichen Verkehrs anzuschliessen und die Grundversorgung für diese Ortschaften bereitzustellen und die Attraktivität des Angebots weiter zu steigern;</p>	<p>a. den Anschluss des Kantonsgebietes<u>Kantonsgebiets</u> an das nationale Netz des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten, weiter zu optimieren und auszubauen;</p> <p>b. alle Ortschaften gemäss Art. 5 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)²⁾ an das Netz des öffentlichen Verkehrs anzuschliessen und die Grundversorgung für diese Ortschaften bereitzustellen und die Attraktivität des Angebots weiter zu steigern;</p>
<p>Art. 4 Abgeltungen und Finanzhilfen für die Eisenbahninfrastruktur</p> <p>¹ Der Kanton gilt den Transportunternehmungen gemeinsam mit den anderen Bestellern der Infrastrukturleistungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des Betriebes und der Abschreibungen der Eisenbahninfrastruktur gemäss Art. 49 bis 57 EBG ab und leistet zusammen mit den Gemeinden die jährlichen Einlagen an den Bahninfrastrukturfonds.</p>	<p>¹ Der Kanton gilt den Transportunternehmungen gemeinsam mit den anderen Bestellern der Infrastrukturleistungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des Be-<u>Betriebs</u> und der Abschreibungen der Eisenbahninfrastruktur gemäss Art. 49 bis 57 EBG ab und leistet zusammen mit den Gemeinden<u>Einwohnergemeinden</u> die jährlichen Einlagen an den Bahninfrastrukturfonds.</p>
<p>Art. 5 Investitionsbeiträge für die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 4 dieses Gesetzes sachgemäss.</p>	<p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 4 dieses Gesetzes sachgemäss <u>sinngemäss</u>.</p>
<p>Art. 6 Beteiligung mehrerer Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so wird die dem Kanton von ihnen zu vergütende Leistung nach folgendem Schlüssel getragen:</p>	<p>¹ Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so wird die dem Kanton von ihnen <u>von den Einwohnergemeinden dem Kanton</u> zu vergütende Leistung nach folgendem Schlüssel getragen:</p>

¹⁾ SR 745.11

²⁾ SR 745.11

<p>Art. 7 Beteiligung mehrerer Kantone</p> <p>¹ Bedient eine Transportunternehmung nicht nur das Gebiet des Kantons Obwalden, so erbringen der Kanton und die von der Linie unmittelbar oder mittelbar bedienten Einwohnergemeinden ihre Infrastrukturleistungen unter der Voraussetzung, dass sich die andern <u>anderen</u> von der Transportunternehmung bedienten Kantone anteilmässig beteiligen.</p>	<p>¹ Bedient eine Transportunternehmung nicht nur das Gebiet des Kantons Obwalden, so erbringen der Kanton und die von der Linie unmittelbar oder mittelbar bedienten Einwohnergemeinden ihre Infrastrukturleistungen unter der Voraussetzung, dass sich die andern <u>anderen</u> von der Transportunternehmung bedienten Kantone anteilmässig beteiligen.</p>
<p>Art. 8 Zuständigkeit</p> <p>² Die beteiligten Gemeinden werden vor dem Entscheid des Kantons angehört.</p>	<p>² Die beteiligten Gemeinden <u>Einwohnergemeinden</u> werden vor dem Entscheid des Kantons angehört.</p>
<p>Art. 9 Abgeltungen</p> <p>³ Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so wird die dem Kanton von ihnen zu vergütende Leistung von 10 Prozent nach dem folgendem Schlüssel getragen:</p>	<p>³ Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so wird die dem Kanton von ihnen <u>von den Einwohnergemeinden dem Kanton</u> zu vergütende Leistung von 10 Prozent nach dem folgendem Schlüssel getragen:</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann bei Angeboten und weiteren Förderungsmassnahmen, welche die Kriterien von Art. 10 Abs. 2 Bst. d und e dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erreichen, von den betroffenen Einwohnergemeinden aber weitergeführt werden, höhere Beitragssätze für die Einwohnergemeinden als gemäss Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 14 dieses Gesetzes bezeichnet, festlegen. Er hört die betroffenen Einwohnergemeinden vorher an und regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p> <p>⁵ Von den höheren Beitragssätzen ausgenommen sind Angebote, von denen eine ganze Gemeinde betroffen ist.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat kann bei Angeboten und weiteren Förderungsmassnahmen, welche die Kriterien von Art. 10 Abs. 2 Bst. d und e dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erreichen, von den betroffenen Einwohnergemeinden aber weitergeführt werden, höhere Beitragssätze für die Einwohnergemeinden als gemäss in <u>Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 14 dieses Gesetzes bezeichnet, festlegen festgelegten Beitragssätze für die Einwohnergemeinden erhöhen.</u> Er hört die betroffenen Einwohnergemeinden vorher an und regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p> <p>⁵ Von den höheren Beitragssätzen ausgenommen sind Angebote, von denen eine ganze Gemeinde <u>Einwohnergemeinde</u> betroffen ist.</p>
<p>Art. 13 Tarif- und Verkehrsverbunde</p> <p>² Der Regierungsrat kann Transportunternehmungen, die aufgrund dieses Gesetzes Abgeltungen von Kanton und Einwohnergemeinden erhalten, zur Zusammenarbeit in Form eines Tarif- oder Verkehrsverbundes verpflichten.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann Transportunternehmungen, die aufgrund dieses Gesetzes Abgeltungen von Kanton und Einwohnergemeinden erhalten, zur Zusammenarbeit in Form eines Tarif- oder Verkehrsverbundes <u>Verkehrsverbunds</u> verpflichten.</p>